
Wohnraumförderung und Wohnungsbindung

Information zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines

Folgende Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen sind bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines zu beachten:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	maximale Wohnungsgröße	
1 Person	23.540,- EUR		50 qm
2 Personen	28.350,- EUR	2 Wohnräume	oder 65 qm
2 Personen + 1 Kind	35.740,- EUR	3 Wohnräume	oder 80 qm
2 Personen + 2 Kinder	43.130,- EUR	4 Wohnräume	oder 95 qm
2 Personen + 3 Kinder	50.520,- EUR	5 Wohnräume	oder 110 qm

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze um 6.530,- EUR und die angemessene Wohnungsgröße um 15 qm oder einen Raum.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 860,- EUR.

● Haushaltseinkommen

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushaltes. Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen im Monat der Antragstellung und in den folgenden 11 Monaten.

Zum **Jahreseinkommen** gehören u. a. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, das steuerpflichtige (nicht das zu versteuernde) Jahresbruttoeinkommen, bei Selbstständigen der Gewinn, empfangene Unterhaltsleistungen, Pensionen, Renten usw. Vom **Gesamteinkommen** des Haushaltes werden je nach Einzelfall Frei- und Abzugsbeträge berücksichtigt.

● Antrag

Tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Sofern die zu beziehende Wohnung schon feststeht, geben Sie unter Ziffer 8 die entsprechende Wohnung an. Der Vermieter muss in diesem Fall sein Einverständnis durch seine Unterschrift bestätigen.

Unter Ziffer 1 geben Sie bitte alle Haushaltsangehörigen an. Für volljährige und / oder erwerbstätige Haushaltsmitglieder ist jeweils eine Einkommenserklärung auszufüllen.

Folgende Unterlagen sind je nach Einzelfall vorzulegen:

● **Identitätsnachweis**

Personalausweis / Reisepass / Aufenthaltserlaubnis

● **Arbeitnehmer**

Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Einkommensteuerbescheid (soweit bereits vorhanden)

→ Sollten Ihnen keine Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vorliegen, ist zusätzlich der Arbeitsvertrag einzureichen.

● **Kinder ab 16 Jahren**

Schulbescheinigung, sofern noch nicht berufstätig

● **Studierende**

Aktuelle Studienbescheinigung; Nachweis der Einkünfte (BAFÖG-Bescheid, Unterhaltserklärung der Eltern, Einkommenserklärung bei Aushilfstätigkeiten).

● **Renten- und / oder Pensionsempfänger**

Kopie des aktuellen Bescheides (z.B. Altersrente, Witwenrente, Zusatzrente, Betriebsrente oder Pension)

● **Selbstständige**

Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres (bestätigt durch das Finanzamt oder Steuerberater), Nachweis über die Beiträge zur Kranken- bzw. Renten- oder Lebensversicherung

● **Auszubildende**

Kopie des Ausbildungsvertrages, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Einkommensteuerbescheid (soweit bereits vorhanden)

● **Nichterwerbstätige**

Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters

→ Sofern Sie noch nicht länger als 12 Monate Leistungen beziehen, sind zusätzlich die Lohnabrechnungen der verbliebenden Monate einzureichen.

● **Empfänger von Transferleistungen**

Aktueller Bescheid des Sozialamtes, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters etc.

● **Ehepaare**

Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde

● **Schwangere**

Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung

- **Menschen mit Behinderung**

Kopie des Bescheides über die Feststellung des Grades der Behinderung oder Vorlage des Schwerbehindertenausweises

- **Pflegebedürftige**

Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über den Bezug von Pflegegeld und die Höhe des Pflegegrades

- **Minderjährige**

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

- **Getrenntlebende**

Formlose Erklärung über die Trennung, bei minderjährigen Kindern Erklärung der Eltern über die zukünftige Ausübung des Sorgerechtes und über den Aufenthaltsort der Kinder, Erklärung über die Höhe des Unterhaltes, Nachweis über Unterhaltszahlungen

- **Empfänger von Unterhaltsleistungen**

Nachweise über das Vorliegen eines Unterhaltstitels oder empfangene Unterhaltszahlungen (Kopie von Kontoauszügen o. ä.)

Bitte beachten Sie, dass diese Aufstellung nicht vollständig sein kann und je nach Lage des Einzelfalles ergänzend weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Legen Sie nach Möglichkeit keine Originale vor, Kopien sind in der Regel ausreichend.